

Formfehler bei Einsprüchen im Handball: Die häufigsten Fehler - Ein Leitfaden von RA Helge-Olaf Käding

Viele Einsprüche gegen Spielwertungen oder Strafbescheide vor den Handballgerichten des DHB oder seiner Verbände scheitern an Formalien. Diese Formfehler passieren nicht nur erfahrenen Vereinsvorständen, sondern auch immer wieder Rechtsanwälten, die mit der Einlegung eines Einspruchs beauftragt sind, weil die Formvorschriften teilweise weitaus strenger sind als diejenigen vor staatlichen Gerichten.

Die Nichtbeachtung der Formalien führt in der Regel zur so genannten "Verwerfung" des Einspruchs, d.h. er wird nicht weiter verfolgt - egal wie begründet er auch sein mag. Und zwar auf Kosten des Einspruchsführers. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können Formfehler in aller Regel nicht mehr korrigiert werden!

Ich rate dringend dazu, vor Einlegung eines Einspruchs die Rechtsordnung des DHB, bzw. diejenige des entsprechenden Landesverbandes genauestens zu lesen, insbesondere die §§ 30 – 44.

Hier eine grobe Anleitung - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - wie Sie die **häufigsten** Formfehler vermeiden.

1. Zuständiges Gericht

Das zuständige Gericht, bei dem der Einspruch eingelegt werden muss, findet sich in der Rechtsmittelbelehrung auf dem angefochtenen Bescheid bzw. es ist in der Rechtsordnung (u.U. in Nebenordnungen) des zuständigen Verbandes bezeichnet. **Im Zweifel nachfragen!**

2. Form - Frist

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen¹.

Richtet sich der Einspruch gegen die Wertung eines Spiels wegen

¹ Siehe auch Fußnote 3.

1. *Mängel an der Spielfläche etc. oder*
2. *spielentscheidender Regelverstoß durch Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär oder*
3. *eine Disqualifikation:*

drei Tage nach dem Spiel (§ 39 Abs. 1 RO).

Beachte: § 34 Abs. 2 bis 5 RO - Vermerk der **Einspruchsgründe²** im Spielbericht ist in den Fällen 1 vor dem Spiel, im Fall 2 unmittelbar nach dem Spiel Zulässigkeitsvoraussetzung. Im Fall 3 nur dann nicht, wenn der betroffene Spieler selbst Einspruch einlegt.

Geht es um die Mitwirkung eines nicht spiel- oder teilnahmeberechtigten Spielers: **zwei Wochen.**³ Ebenso, wenn sich der Einspruch gegen einen Bescheid richtet (zwei Wochen nach Zugang des Bescheides), § 39. Abs.2 RO.

Die Übermittlung des Einspruchs per E-Mailanhang in einem „unveränderlichen“ (🗑️) Dateiformat (z.B. PDF) innerhalb der Frist genügt. Selbstverständlich muss das PDF gem. § 37 (5) unterzeichnet sein.



Seit dem 3. Oktober 2021 dürfen Einsprüche und Rechtsbehelfe NICHT mehr per Fax eingelegt werden!

Zur Berechnung der Fristen bei Einsprüchen gegen Bescheide:

Der Tag des Zugangs des Bescheids wird nicht mitgerechnet, § 42 Abs. 1 RO. Danach beginnt die Zweiwochenfrist zu laufen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags, § 42 Abs. 5 RO.

² Im Spielbericht (Protokoll) muss wenigstens grob der Grund des Einspruchs angegeben sein, z.B. „Spielentscheidender Regelverstoß. Die letzten 30 Sekunden des Spiels liefen. Neben der Disqualifikation für B12 hätte es Siebenmeter für uns geben müssen.“ Oder: „Gegen die rote Karte gegen A 11 in der 45. Minute“ etc. – Ausdrücklich nicht ausreichend ist ein Eintrag wie: „Die Gründe werden nachgereicht.“ – Im Übrigen kostet es nichts, einen möglichen Einspruchsgrund im Spielbericht vermerken zu lassen und dann später den Einspruch nicht zu verfolgen. Daher rate ich dazu, lieber einmal zu viel als einmal zu wenig, einen Einspruch im Bericht „anzukündigen“.

³ In diesem Fall des § 34 (2) c) RO ist der Vermerk dieses Einspruchsgrundes im Spielbericht NICHT erforderlich.

Beispiel 1:

Bescheid kommt per E-Mail am Dienstag, 5. Oktober 2021.

Fristbeginn: Mittwoch, 6. Oktober 2021

Fristende: Dienstag, 19. Oktober 2021, 24:00 Uhr, Zugang bei Verband oder Gericht⁴.

Beispiel 2:

Bescheid kommt per E-Mail am Freitag, 19. März 2021.

Fristbeginn: Samstag, 20. März 2021

Fristende: Dienstag, 6. April 2021, 24:00 Uhr. Das eigentliche Fristende fiel auf den Karfreitag. Maßgeblich ist dann der nächste Werktag, also Dienstag nach Ostern.

3. Einspruchsgebühr - Auslagenvorschuss

Je nach zuständigem Gericht und Landesverband fallen unterschiedliche Einspruchsgebühren und ggf. Auslagenvorschüsse an, die innerhalb der Einspruchsfrist auf das richtige Konto des Verbandes überwiesen werden müssen. Näheres regeln die Gebührenordnungen der Landesverbände; im Bereich der Bundesligen die RO (§ 44). Eine unvollständige⁵ oder verspätete⁶ Zahlung führt zur Verwerfung des Einspruchs.

Im Zweifel ist eine Anfrage beim Vorsitzenden der zuständigen Spruchkammer über die Höhe der einzuzahlenden Gebühr bzw. des Auslagenvorschusses ratsam!

Es ist auch nicht verboten, einen höheren Betrag zu überweisen, wenn man sich nicht sicher ist. Im Fall einer Überzahlung wird das Geld erstattet.

4. Unterschriften - Vollmacht

Wer muss den Einspruch unterschreiben?

Nun das hängt davon ab, wer ihn einlegt. Ein Verein, der mehrere Abteilungen hat, ein Verein, der ausschließlich eine Handballabteilung hat, eine Spielgemeinschaft, ein Lizenznehmer, ein Betroffener?



Unbedingt § 37 RO und hier insbesondere Absatz 5 beachten! Hier sind diejenigen aufgeführt, die unterschreiben müssen.

⁴ Eingang der E-Mail mit „unveränderlichem Dateianhang“ bei Geschäftsstelle des Verbands oder Gericht reicht um 23:59 Uhr. Verspätet wäre 0:00 Uhr. Ihr lacht? – Alles schon vorgekommen...

⁵ Verwerfung ist auch erfolgt, als ein Verein aufgrund eines „Zahlendrehers“ 56 statt 65 Euro überwiesen hat. Die Nachzahlung der fehlenden neun Euro ist nach RO nicht gestattet. Dem Gericht sind die Hände gebunden, wenn es zu spät ist, einen Hinweis zu erteilen.

⁶ Eine Online-Überweisung, die um 0:10 Uhr am vierten Tag nach dem Spiel aufgegeben worden ist, ist verspätet.

Es gilt das „Vieraugenprinzip“, d.h. es sind grundsätzlich⁷ zwei Unterschriften nötig.

Auszug aus § 37 (5) RO:

Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

- a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied **und** den/die Handballabteilungsleiter*in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin;*
- b) Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch **zwei** Vorstandsmitglieder;*
- c) Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine **und** den/die Spielgemeinschaftsleiter*in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin;*
- d) Lizenznehmern, durch deren Vertreter*in **und** Handball-Abteilungsleiter*in;*
- e) Betroffenen, durch diese ...*



Die Namen der Unterzeichner MÜSSEN unter der Unterschrift in Druckbuchstaben wiederholt werden. Zudem soll die Funktionsbezeichnung angegeben werden, z.B. „Vorstand“ oder „Leiter der SG“, § 37 (5) RO am Ende. Ansonsten droht Unzulässigkeit.

Wird ein Rechtsanwalt (oder eine sonstige Person) als Verfahrensbevollmächtigter bestellt, muss die Vollmacht von den in § 37 Abs. 5 RO genannten Personen unterschrieben werden (inkl. Wiederholung der Namen in Blockbuchstaben). Der Einspruch selbst ist vom Rechtsanwalt oder dem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Praktischerweise sollte die Vollmacht (als PDF) dem Einspruch beigelegt werden, dies ist allerdings im ersten Schritt nicht mehr zwingend, d.h. der Rechtsanwalt kann den Einspruch auch einlegen, ohne dass dem Einspruch eine Vollmacht beigelegt ist.

Hier hat das Bundesgericht im Urteil BG 4/23 aufgrund einer Änderung des § 37 (5) RO seine

⁷ Ausnahme: Der Betroffene (Spieler oder Offizieller) legt nach § 31 (1) a) RO auf eigene Faust Rechtsmittel ein. Dies ist auch ein denkbarer taktischer Rettungsanker, falls diejenigen Vereinsoffiziellen, die nach § 37 (5) RO den Einspruch unterschreiben müssten, nicht erreichbar sind.

bisherige ständige Rechtsprechung geändert.⁸

Allerdings kann das Gericht verlangen, die Vollmacht innerhalb einer Woche vorzulegen. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, wird das Gericht den Einspruch als unzulässig verwerfen.

5. Durchführbarer Antrag

Alle Einsprüche müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht (§ 37 Abs. 4 RO).

Auf Deutsch: Es muss im Einspruch stehen, was man will und das muss auch durchführbar sein.

Zum Beispiel:

- Es wird beantragt, den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. XY vom (Datum) aufzuheben oder
- es wird beantragt, die Wertung des Spiels Nr. XY zwischen den Mannschaften A und B vom (Datum) aufzuheben und die Partie neu anzusetzen⁹.

Feststellungsanträge sind laut ständiger (aber nach meiner Auffassung zweifelhafter) Rechtsprechung der DHB-Obergerichte unzulässig.

Es ist ratsam, den Antrag so präzise wie möglich zu formulieren, also z.B. den angegriffenen Bescheid genau zu bezeichnen.

TIPP:

Es schadet nicht, folgenden Satz in den Einspruch zu schreiben:

"Sollte das Gericht Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs haben, wird um sofortigen richterlichen Hinweis unter (Handynummer) gebeten!"

⁸ Urteil BG 4/23: „Die derzeitige Fassung des § 37 Abs. 5 Sätze 2 und 3 RO kann nur dahingehend verstanden werden, dass eine Rechtsbehelfsschrift von einem Bevollmächtigten innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eingelegt werden kann, der Vollmachtsnachweis auf Anforderung des Vorsitzenden dann aber fristgebunden zu erbringen ist.“

⁹ Häufiger Fehler: Ein Antrag auf Korrektur des Ergebnisses ist in der RO nicht vorgesehen, daher nicht durchführbar und deshalb unzulässig.

Das Gericht ist zwar nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen, aber ein fairer Vorsitzender wird im Regelfall zum Hörer greifen. Selbstverständlich nur, wenn der Einspruch so zeitig eingelegt wird, dass das Gericht überhaupt noch eine Chance hat, innerhalb der Einspruchsfrist zu reagieren.

6. Begründung

Der Einspruch muss selbstverständlich begründet werden. Die Begründung richtet sich jedenfalls nach dem Einzelfall. Die Begründung muss im Einspruch enthalten sein.¹⁰

Hinweis

Der Leitfaden kann angesichts der Komplexität dieses Themas nicht ansatzweise vollständig sein. Daher wird trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung keine Haftung für die Richtigkeit übernommen. Sämtliche Rechtsfragen bedürfen der Einzelfallprüfung!

Büscherheide, den 22. Februar 2024 - Update # 8

¹⁰ Nicht ausreichend: „... legen wir fristwährend Einspruch gegen ... ein. Die Begründung wird nachgereicht.“

Rechtsanwalt
FOK
Helge-Olaf Käding
www.handballrecht.de

Kontakt

Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding
Experte für Handballrecht

Im Ehrenamt:
Vorsitzender VG Westfalen und VSG
Thüringen

Ziethenstraße 5
32425 Minden

Heidbrinksfeld 7
32361 Preußisch Oldendorf

T: 05 71 - 64 56 56 33
bevorzugt: 01 78 - 45 234 64

info@handballrecht.de

www.handballrecht.de
www.facebook.de/handballrecht

